OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607626/15/MK

Datum:
Linz, 18. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sich- und verwaltpolizeiliche Angelegenheiten (SVA), SVA 1 – Strafamt, vom 02.06.2025, GZ: VStV/925300770798/2025, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sich- und verwaltpolizeiliche Angelegenheiten (SVA), SVA 1 – Strafamt (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 02.06.2025, GZ: VStV/925300770798/2025, wurde über A__, (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), wegen einer Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600,00 Euro samt Verfahrenskosten, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen, verhängt.

Konkret wurde der Bf vorgeworfen, sie hätte sich am 16.04.2025 um 08:49 Uhr in C-Straße nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei der Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet hätte werden können, sie habe den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass entsprechend den Anzeigedaten die Bf im Rahmen einer routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrolle, bei der mittels Abfrage des Kriminalpolizeilichen Aktenindex festgestellt worden sei, dass sie – darauf angesprochen von ihr auch bestätigt – in der Vergangenheit mit Suchtgift zu tun gehabt habe, aufgefordert worden sei, die Sonnenbrille abzunehmen. Dabei wäre eine auffällige Augenreaktion festgestellt worden. Die Bf habe, obwohl nicht direktem Sonnenlicht ausgesetzt, heftig geblinzelt, so, als sei sie von vorne geblendet worden. Eine Pupillenkontrolle sei aus diesem Grund nicht möglich gewesen, weshalb die Amtshandlung in Form einer Suchtgiftkontrolle in einem dunkleren Hausdurchgang in unmittelbarer Nähe des Anhalteortes fortgesetzt worden sei. Dabei wären Beeinträchtigungssymptome (horizontaler Nystagmus, Unruhe, Nervosität, flatternde Augenlider, keine Pupillenreaktion) und beim Einbeinstandtest starkes Zittern und Wackeln festgestellt worden. Ein Drogenschnelltest sei von der Bf unter Hinweis auf die nicht näher spezifizierbare Einnahme von Medikamenten und die angekündigte Vorführung zu einem diensthabenden Amtsarzt auf Grund arbeitsbedingten Zeitdrucks abgelehnt bzw. verweigert worden. Nach Hinweis auf die Anzeigeerstattung sei der Bf der Führerschein vorläufig abgenommen und die Weiterfahrt untersagt worden. Die Fahrzeugschlüssel wären der Beifahrerin, Frau D__, übergeben worden, die die Fahrt fortgesetzt habe.

Dem gegenüber habe die Bf in ihrer Rechtfertigung den Feststellungen in der Anzeige dahingehend widersprochen, dass sie den Beamten betreffend die

unmittelbare Augenreaktion auf eine chronische Erkrankung und Hornhautverkrümmung hingewiesen habe. Auch habe sie das Medikament (Naltrexon) und dessen niedrige Dosierung angeben können. Als Grund für den freiwilligen Urintest bzw. die Vorführung zum Amtsarzt sei lapidar geäußert worden, dass „etwas verdächtig sei". Mehrmaliges Nachfragen betreffend den Grund der Vorführung zum Amtsarzt sei erfolglos geblieben wie das Angebot eines freiwilligen Urintests nach der Arbeit um ca. 13:30 Uhr. Im Gegenteil sei ihr um 08:50 Uhr der Führerschein abgenommen worden.

Infolge der auf amtlichen Wahrnehmungen beruhenden Sachverhaltsfeststellung sei die Begehung des angelasteten Tatbestands in objektiver Hinsicht anzunehmen. Von der Bf sei weder das Lenken des Kraftfahrzeuges noch die Aufforderung zur Vorführung bestritten worden. Für die Aufforderung zur Vorführung zum Amtsarzt würde die bloße Vermutung des Vorliegens einer Beeinträchtigung genügen. Auch den in der Anzeige dargestellten Beeinträchtigungssymptomen habe die Bf im Ergebnis nicht widersprochen, sondern lediglich die aus ihrer Sicht dafür verantwortlichen Ursachen ins Treffen geführt.

Vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 1 VStG sei auch die subjektive Tatseite erfüllt, da die Bf nicht habe glaubhaft machen können, weshalb sie an der Verletzung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe.

Da weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe zu berücksichtigen gewesen wären und basierend auf der Annahme eines monatlichen Einkommens von 1.000,00 Euro ohne besonderes Vermögen oder ins Gewicht fallende Sorgepflichten sei die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 24.06.2025, eingelangt bei der belangten Behörde am 02.07.2025, erhob die Bf Beschwerde gegen das obzitierte Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit, insbesondere wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, unrichtiger Feststellungen und Verfahrensmängel.

Zum Sachverhalt wurde ausgeführt und besonders betont, dass die Beamten, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären, gegenüber der Bf nicht dargelegt hätten, weshalb sie zur Abgabe einer Urinprobe aufgefordert worden wäre. Es wäre ihr schließlich mitgeteilt worden, dass „etwas verdächtig sei". Aufgrund des Hinweises auf ihre Arbeitssituation, derentwegen sie sich die Zeit für den Urintest nicht würde nehmen können (wiewohl die Durchführung des Tests für die Zeit nach der Arbeit um ca. 13:30 Uhr angeboten worden wäre), sei sodann die Aufforderung zur Vorführung zum Amtsarzt erfolgt. Als die Bf auch dafür eine Begründung habe erfahren wollen, sei der Führerschein abgenommen worden.
Zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens sei festzuhalten, dass die Bf im Zuge der Amtshandlung von den Beamten erst nach Einsicht in die Führerscheindaten zu

Tests aufgefordert worden sei, obwohl angeblich bereits zu Beginn der Amtshandlung symptomatische Augenreaktionen festgestellt worden wären. Die beantragte Beweisaufnahme zu den Beweggründen dafür sei von der bB tatsächlich nicht durchgeführt worden, obwohl Erkenntnisse betreffend die Unschlüssigkeit der Angaben der Beamten zu den Anzeichen einer Beeinträchtigung durch Suchtmittel zu erwarten gewesen wären.

Da wesentliche Beweise nicht aufgenommen worden wären, sei der bekämpfte Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die bB zurückzuverweisen.

Das angefochtene Straferkenntnis weise darüber hinaus Begründungsmängel auf. Allgemein betrachtet habe sich die Begründung an dem von der Rechtsordnung anerkannten Rechtsschutzinteresse der Partei zu orientieren und die von der Behörde getroffenen entscheidungsrelevanten Erwägungen ausreichend und nachvollziehbar darzulegen, um diese gegebenenfalls entkräften zu können. Die Ausführungen zur Strafhöhe bzw. zur Beweiswürdigung gingen über die Wiedergabe des Gesetzestextes nicht hinaus und erschöpften sich in allgemeinen Aussagen betreffend die besondere Glaubwürdigkeit der Wahrnehmungen von Organen der Straßenaufsicht.

Ein Begründungsmangel im engeren Sinn sei darin zu sehen, dass die Bf nie mit den von den Beamten wahrgenommenen Symptomen konfrontiert worden wäre. Es wäre auch in diesem Zusammenhang zu betonen, dass der Ablauf der Amtshandlung bis zur Aufforderung zu den Tests unschlüssig sei. Nachfragen der Bf dazu seien unbeantwortet geblieben. Die Beamten wären aber gehalten gewesen, die Bf im Hinblick auf ihr weiteres Handeln über die Amtshandlung zu informieren und die Gründe darzulegen.

Zur Strafbemessung sei auszuführen, dass unter Berücksichtigung des Erfolgs- und Handlungsunwerts des angelasteten Verhaltens (die Bf sei tatsächlich nicht unter Drogeneinfluss gefahren und habe lediglich die Gründe für die getroffenen Anordnungen wissen wollen) sowie des Gesinnungsunwerts (die Bf habe sich zu keinem Zeitpunkt einer Kontrolle entziehen wollen) das Verschulden als gering zu qualifizieren sei. Da auch die Folgen der Übertretung als gering zu betrachten wären bzw. die Übertretung gar keine Folgen nach sich gezogen habe (die Bf sei nicht unter Drogeneinfluss gefahren), sei das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen bzw. eine Ermahnung auszusprechen.

I.3. Mit Eingabe vom 12.09.2025 wurden von der Bf ein Urintest-Endbefund des Labor Dr. E__ vom 18.04.2025, Harnabgabe unter Aufsicht um 10:31 Uhr, betreffend eine Analyse des Nierenfunktionsparameters Creatinin/U (mit 36 mg/dl im Normalbereich zwischen 30 und 200 mg/dl) und der Droge-Metabolite im Harn (negativ) sowie Lichtbilder vom Ort der Amtshandlung (Google Maps) unter Aufrechterhaltung der bisherigen Beweisanträge vorgelegt.

I.4. Am 10.10.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der – entsprechend den Beweisanträgen der Bf – die einschreitenden Beamten ebenso zeugenschaftlich einvernommen wurden wie die Beifahrerin.

Dabei wurden die bereits aktenkundigen Angaben im Wesentlichen bestätigt. Unterschiedliche Schilderungen der Amtshandlung waren im Zusammenhang mit der Frage, ob die Bf während der ersten Phase der Amtshandlung, d.h. vor Durchführung der Tests in der Durchfahrt nochmals ins Auto gestiegen ist, insbesondere aber was ihr seitens der erhebenden Beamten zum Grund der Kontrolle auf Suchtmittel bzw. zum Ergebnis der durchgeführten Tests mitgeteilt wurde, festzustellen.

Zur Ursachenermittlung betreffend die von den Beamten nach Abnahme der Sonnenbrille wahrgenommenen Symptome wurde der Bf aufgetragen, im Wege des verordnenden Hausarztes Grund und Dosierung des verordneten Medikaments zum Zweck der medizinischen Beurteilung vorzulegen. Sonstige Beweisanträge wurden nicht gestellt.

I.5. Am 16.10.2025 übermittelte die Bf die ärztliche Bestätigung von Dr. F__, G__, betreffend das Medikament „Naltrexon", welches die Bf zum Tatzeitpunkt in einer Dosierung von 1,5 mg täglich versuchsweise eingenommen habe. Die Normaldosierung auf Grund anderer Indikationen als im Fall der bei der Bf vorliegenden Small fiber Neuropathie würde im Bereich zwischen 25 bis 150 mg täglich liegen. Es wurde seitens des behandelnden Arztes auch ausgeführt, dass seiner Ansicht nach zwischen der Einnahme des Medikaments und den bei der Kontrolle festgestellten Symptomen kein fachlicher Zusammenhang herzustellen sei.

I.6. Am 04.11.2025 übermittelte die beigezogene Amtssachverständige für Medizin die erbetene fachliche Beurteilung zu den vorgelegten Befunden. Sie kommt darin zum Ergebnis, dass ein Urintest auf Grund der zeitlich eingeschränkten Nachweisbarkeit des Konsums von Suchtmitteln im Zuge der Amtshandlung durchzuführen sei. 48 Stunden später bestünde die Möglichkeit eines bereits wieder völlig unauffälligen Testergebnisses.

Die verordnete Einnahme von 1,5 mg „Naltrexon" täglich könne mit den bei der Kontrolle festgestellten Symptomen nicht in Verbindung gebracht werden. Dieses Medikament wirke auf Opioidrezeptoren im Gehirn, verursache aber keine Störung der Augenmotorik oder Pupillenreaktion.

I.7. Mit Schreiben vom 04.11.2025 wurde das Parteiengehör gewahrt. Stellungnahmen zur medizinisch-fachlichen Beurteilung wurden nicht abgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Einholung ergänzender Unterlagen und Parteiengehör. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

II.1. Die Bf wurde am 16.04.2025 um 08:49 Uhr in C-Straße, von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu einer routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrolle (§ 97 Abs. 5 StVO) angehalten. Im Zuge der Amtshandlung wurde die Bf ersucht, ihre Sonnenbrille abzusetzen, woraufhin von den Beamten eine auffällige Augenreaktion in Form von heftigem Blinzeln wahrgenommen wurde. Da diesbezüglich weiterführende Tests bei den Lichtverhältnissen auf offener Straße nicht möglich waren, verlagerten die Beamten die Amtshandlung in den Bereich eines Torbogens (überbaute Hausdurchfahrt zu einem dahinter situierten Parkplatz auf Höhe des Hauses C-Straße). Der dort durchgeführte Pupillentest ergab keine Reaktion. Die Blickverfolgung einer Lichtquelle erfolgte abgehackt. Auch weitere Tests (Einbeinstandtest, Kopf mit geschlossenen Augen in den Nacken legen) zeigten deutliche, auf eine Suchtmittelbeeinträchtigung hindeutende Symptome (Wackeln, Zittern bzw. Flackern der Augenlieder).

Ein angebotener freiwilliger Urintest, der bei der PI Kleinmünchen (Entfernung vom Ort der Amtshandlung ca. 300 m) hätte durchgeführt werden können, wurde aus Zeitgründen ebenso abgelehnt wie die Aufforderung zur Vorführung zum Amtsarzt. Die Bf verwies auf eine am Vormittag stattfindende Schulung und fragte die Beamten mehrfach nach dem Grund für einen Urintest bzw. die Vorführung.

Der Bf wurde der Führerschein vorläufig abgenommen und die Weiterfahrt untersagt.

Die von der Bf angegebene Einnahme des Medikaments „Naltrexon" steht – insbesondere bei der äußerst geringen Dosierung von 1,5 mg täglich – in keinem Zusammenhang mit den wahrgenommenen Symptomen.

II.2. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich die für das Vorliegen von Verdachtsmomenten relevanten Angaben übereinstimmend und dem Grunde nach glaubhaft schon aus der Anzeige, insbesondere aber aus den durchgeführten Einvernahmen der einschreitenden Beamten ergaben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch die Bf die wahrgenommenen Symptome nicht bestreitet, sondern eine Erklärung dafür anbietet, welche materiell aber nicht zu überzeugen vermag. Es ist daher in diesem Zusammenhang auch nicht (mehr) von Bedeutung, ob die Bf zu Beginn der Amtshandlung noch einmal kurz ins Auto eingestiegen ist oder nicht, oder ob ihr – und gegebenenfalls wie ausführlich und

mit welchen Worten – mitgeteilt wurde, worin die Beweggründe für die Anhaltung an sich, insbesondere aber für die Durchführung eines Urintests oder aber die Vorführung zum Amtsarzt gelegen haben. Im Gegenteil ist aus dem von der Bf selbst mehrfach angeführten Umstand des expliziten Nachfragens abzuleiten, dass ihr der Inhalt der jeweiligen Aufforderung durchaus bewusst war.

Unterschiedliche Schilderungen von Detailabläufen im Zuge der Amtshandlung mögen objektiv feststellbar sein. Sie können die Glaubwürdigkeit und Schlüssigkeit der Angaben der Beamten in den Kernbereichen des festzustellenden Sachverhalts aber nicht erschüttern. Dies wäre nach allgemeiner Lebenserfahrung im umgekehrten Fall bei „makellos" übereinstimmenden Angaben im Zuge einer Einvernahme nach beinahe 6 Monaten eher auffällig.

Für das zweifelsfreie Feststellen der wahrgenommenen Symptome bzw. deren Deutung als Hinweise auf eine vorliegende Suchtmittelbeeinträchtigung bedarf es schließlich auch keiner besonderen Schulung. Allein schon die Kenntnis möglicher Ursachen für eine stark verzögerte Pupillenreaktion ist dem Allgemeinwissen zuzurechnen.

Der gut 48 Stunden nach der Amtshandlung durchgeführte negative Urintest besitzt aus fachlicher Sicht keine Beweiskraft betreffend den körperlichen Zustand der Bf zum Tatzeitpunkt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Bf eindeutige Anzeichen für eine Suchtmittelbeeinträchtigung vorgelegen haben. Diese waren – nach abgelehntem Urintest – der Grund für die Anordnung der Vorführung zum Amtsarzt. Allein dieser Sachverhalt ist tatbestandsmäßig hinsichtlich der angelasteten Verweigerung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol**

[…]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer

öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

[…]

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

§ 99. Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[…]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
[…]."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Anhaltung erfolgte im Rahmen einer routinemäßigen Verkehrskontrolle. Anhaltungen zum Zweck einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 5 StVO) sind ohne jede weitere Voraussetzung zulässig (VwGH 30.06.1993, 93/02/0070).

Gegenstand einer Lenkerkontrolle ist – schon nach dem allgemeinen Wortsinn – die Feststellung bzw. eine darauf basierende Bewertung der körperlichen und geistigen Voraussetzungen im Lenken eines Kraftfahrzeuges zum aktuellen Zeitpunkt. Beeinträchtigungen schließen das Vorliegen dieser gesetzlich geforderten Voraussetzungen aus. Sie sind – um die notwendige Beurteilung vornehmen zu können – in der unmittelbareren Situation festzustellen. Maßnahmen im Zuge dieser Feststellungen greifen regelmäßig in die Rechtssphäre der betroffenen Personen ein und bedürfen – anderes als bei einer allgemeinen Kontrolle – konkreter Anhaltspunkte.

Darauf aufbauend regelt der Gesetzgeber die jeweiligen Eingriffstatbestände und pönalisiert ein Zuwiderhandeln vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an der Verkehrssicherheit insbesondere auch hinsichtlich einer subjektiven

Komponente, nämlich jener der Verfassung der Verkehrsteilnehmer, und zwar sowohl in der aktiven wie in der passiven Begehungsform.

Verkehrsteilnehmer haben sich den (rechtmäßig) angeordneten Maßnahmen zu unterziehen. Unter Umständen rechtlich relevante situative Ausnahmezustände können im Anlassfall nicht gesehen werden. Die Teilnahme an einer betrieblichen Schulung stellt kein diesbezüglich beachtliches Szenario dar.

Es ist daher ausschließlich die Verweigerung zu ahnden. Das Vorbringen der Bf, das angelastete Verhalten sei ihr nicht bzw. nicht in diesem Ausmaß vorzuwerfen, weil sie (wohl auf Grund des nachgereichten negativen Urintestergebnisses) das Fahrzeug in keinem beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, geht daher ins Leere. Nicht nur, dass das Ergebnis nicht die intendierte Beweiskraft nicht besitzt, es könnte selbst dann an der Verwirklichung des Verweigerungstatbestandes nichts ändern, weil der Umstand einer Beeinträchtigung gerade nicht zum Tatbild gehört.

Die Teilnahme am Straßenverkehr in einem durch berauschende Substanzen beeinträchtigten Zustand zählt gerade infolge des hohen objektiven und defacto die gesamte Öffentlichkeit betreffenden Gefährdungspotentials bei tendenziell herabgesetzter Ausführungshemmung zu jenen Verhaltensweisen, denen – um in der Diktion der Bf bei allerdings anderem Beurteilungsergebnis zu bleiben – ein auf einem signifikant hohen Gesinnungsunwert basierender Handlungsunwert beizumessen ist. Dem entsprechend liegt betreffend den Schutz des Rechtsguts der Verkehrssicherheit ein besonderes Augenmerk auf der Prävention derartigen Verhaltens und zeichnen sich vorwerfbare Kontrollverhinderungen ebenfalls durch einen hohen Unrechtsgehalt aus. Vor dem Hintergrund der Kriterien des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG kann daher weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch von einer geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gesprochen werden. Die Einstellung des Verfahrens oder aber die Erteilung einer Ermahnung war aus diesen Gründen nicht möglich.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass die verhängte Geldstrafe die Mindeststrafe darstellt. Da weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe – insbesondere nicht im Zusammenhang mit einer allfälligen außerordentlichen Strafmilderung – zu berücksichtigen waren, ist diese Strafe als tat- und schuldangemessen zu qualifizieren.

Die Vorschreibung eines Verfahrenskostenbeitrages im Ausmaß von 20 % der verhängten Strafe im Fall der Bestätigung eines Straferkenntnisses ergibt sich aus den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger